

**Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde  
Großenlüder (Feuerwehrsatzung) vom 30.08.2012**

**bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 39/2012**

**einschließlich der 1. Änderung vom 22.09.2016  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 42/2016**

**einschließlich der 2. Änderung vom 15.12.2022  
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 6/2023**

# **Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großenlüder**



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), in Verbindung mit §§ 11 und 12 Absatz 2 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder am 15. Dezember 2022 folgende

## **FEUERWEHRSATZUNG**

beschlossen:

## **§ 1 GLEICHSTELLUNGSBESTIMMUNG**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

## **§ 2 ORGANISATION, BEZEICHNUNG**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großenlüder ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Großenlüder“.
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteiles
  - „Freiwillige Feuerwehr Großenlüder - Mitte“
  - „Freiwillige Feuerwehr Großenlüder - Bimbach“
  - „Freiwillige Feuerwehr Großenlüder - Kleinlüder“
  - „Freiwillige Feuerwehr Großenlüder - Lütterz“
  - „Freiwillige Feuerwehr Großenlüder - Müs“
  - „Freiwillige Feuerwehr Großenlüder - Uffhausen“
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Großenlüder steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektors.

## **§ 3 AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

## **§ 4 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

Die Freiwillige Feuerwehr Großenlüder gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

## **§ 5 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor auf dem Dienstweg über den örtlichen Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
  - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
  - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
    - wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates gemäß §§ 84 bis 91 StGB,
    - wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit gemäß §§ 93 bis 101a StGB,
    - wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß §§ 110 bis 121 StGB,
    - wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung gemäß §§ 123 bis 145d StGB,
    - wegen vorsätzlicher Brandstiftung gemäß §§ 306 bis 306c StGB.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

## **§ 6 AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (bedarfsabhängige Fachberater) aufgenommen werden. Die Wahl der externen Fachberater findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großenlүder (§ 18) statt.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Großenlүder haben oder die aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Großenlүder und für Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet sein, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr in der Gemeinde, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor auf dem Dienstweg über den örtlichen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Wehrführers der aufnehmenden Ortsteilfeuerwehr. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung der Satzung. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung im Aufnahmeantrag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindebrandinspektor beendet werden.
- (8) Nach Durchführung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung gemäß § 16 dieser Satzung übermittelt der Gemeindebrandinspektor die Liste mit den neu aufgenommenen Mitgliedern an den Gemeindevorstand.

## **§ 7**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seiner/s Stellvertreter/s, des Wehrführers, der/s stellvertretenden Wehrführer/s sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben
  - a) das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG),
  - b) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Feuerwehrübungen, Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie für Gefahrenverhütungsschauen und Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes unter Voraussetzung des § 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG,
  - c) Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,

- d) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
  - e) Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
  - f) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
  - g) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
  - h) Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 8 HBKG.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors, des örtlichen Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderung dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches eingesetzt werden.
- (6) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
- (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
- (8) Feuerwehrangehörige können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Leiter der Feuerwehr vom aktiven Dienst freigestellt werden. Die Freistellung vom aktiven Dienst soll eine Dauer von zusammenhängend zwei Jahren nicht überschreiten.

## **§ 8**

### **BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,

- b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfach schriftliche Verweise (mindestens drei) gemäß § 9 Abs. 1b, Verstöße gegen den § 5 Abs. 2d und § 7 Abs. 3 dieser Satzung, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gemäß § 6 Abs. 7 vom Gemeindebrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

## **§ 9 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Gemeindebrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung,
  - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis,
  - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung),
  - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate bis zu 3 Jahre)
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gemäß § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

## **§ 10 EHREN- UND ALTERSABTEILUNG**

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, Aufgaben in der Funkzentrale, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) sowie die Brandschutzerziehung und -aufklärung, die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen und die Unterstützung bei FeuerwehreLeistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilungen auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 11 JUGENDFEUERWEHR**

- (1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen
  - „Jugendfeuerwehr Großenlüder - Mitte“
  - „Jugendfeuerwehr Großenlüder - Bimbach“
  - „Jugendfeuerwehr Großenlüder - Kleinlüder“
  - „Jugendfeuerwehr Großenlüder - Lütterz“
  - „Jugendfeuerwehr Großenlüder - Müs“
  - „Jugendfeuerwehr Großenlüder - Uffhausen“
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 3. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Gemeindevorstand beschlossenen Jugendordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde Großenlüder und der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile enthält.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Großenlüder untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der

Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes der Gemeinde bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile.

- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

## **§ 12 KINDERFEUERWEHR**

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Großenlүder führen den Namen „Kinderfeuerwehr“ und den Ortsteilnamen als Zusatz. Ein weiterer selbst gewählter Zusatzname ist möglich.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Großenlүder untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Kinderfeuerwehr bedient. Der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen (§7 Abs. 7 FwOV). Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72a SGB VIII vorlegen.

## **§ 13 GEMEINDEBRANDINSPEKTOR, STELLVERTRETENDE/R GEMEINDEBRAND- INSPEKTOR/EN, WEHRFÜHRER, STELLVERTRETENDE/R WEHRFÜHRER**

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Großenlүder ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großenlүder (§ 18) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großenlүder angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Gemeinde Großenlүder haben.

(5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Großenlüder ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großenlüder und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand/Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der/die stellvertretende/n Gemeindebrandinspektor/en, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der (erste) stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Großenlüder ernannt.

(7) Der mögliche zweite stellvertretende Gemeindebrandinspektor kann den Gemeindebrandinspektor nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Gemeindebrandinspektor ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein/e Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).

(10) Der (erste) stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des (ersten) stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

(11) Der mögliche zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend.

- (12) Für den Wehrführer und den/die Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.
- (13) Zur Erfüllung ihrer Angelegenheiten kann die Wehrführung bedarfsabhängig durch gewählte Gruppenführer unterstützt werden. Diese haben im Rahmen ihrer festgelegten Aufgabenerfüllung Weisungsbefugnis gegenüber den Feuerwehreinsatzkräften der betroffenen Ortsteilfeuerwehr. Die engen Voraussetzungen aus Abs. 4 im Hinblick auf § 7 Abs. 1 FwOV finden keine Anwendung. Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§18).

## **§ 14**

### **WEHRFÜHRERAUSSCHUSS**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor und dessen Stellvertreter/n, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kinderfeuerwehr besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großenlүder zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Dem Wehrführerausschuss gehören bedarfsabhängige Fachberater an, die anlassbezogen eingeladen werden. Stellvertretende Fachberater können gewählt werden. Es gibt folgende Fachberater:
  - a) Leiter Atemschutz,
  - b) Florix- und IT-Administrator,
  - c) Administrator Digitalfunk,
  - d) KatS-Zugführer,
  - e) GABC-Zugführer,
  - f) Frauensprecherin,
  - g) Ansprechpartner Brandschutzerziehung auf -aufklärung.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder nach Abs. 1 des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (4) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Hierzu ist ein ständiger Protokollführer/Pressewart und ein Stellvertreter zu wählen. § 18 gilt entsprechend.

## **§ 15**

### **FEUERWEHRAUSSCHUSS**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors bzw. der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Großenlүder ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindebrandinspektor als Vorsitzenden, dem/den stellvertretenden Gemeindebrandinspektor/en sowie aus sechs Angehörigen der Einsatzabteilungen, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Kinderfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder in der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16**

### **GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großenluder statt. Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Anträge sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeindebrandinspektor einzureichen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines/seiner Stellvertreter/s – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Unter dem Vorsitz des Gemeindejugendfeuerwehrwartes findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Großenlüder statt. Bei dieser Jahreshauptversammlung hat der Gemeindejugendfeuerwehrwart einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der Absätze 3 und 5 und des § 16 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass neben dem Gemeindevorstand auch der Gemeindebrandinspektor zu der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehren einzuladen ist.

Im beiderseitigen Einvernehmen des Gemeindejugendfeuerwehrwartes und des Gemeindebrandinspektors kann die Versammlung gemeinsam mit der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Großenlüder durchgeführt werden. Hierzu werden die Tagesordnungspunkte der Jugendfeuerwehren in die der gemeinsamen Jahreshauptversammlung integriert.

- (7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer (Schriftführer des Wehrführerausschusses) hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Gemeindebrandinspektor zu unterzeichnen.

## **§ 17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER ORTSTEILWEHREN**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Großenlüder statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstellen.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

## **§ 18 WAHLEN**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit des Gemeindejugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreters und den weiteren Mitgliedern des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses beträgt zwei Jahre. Für die Jugendwarte und deren Stellvertreter auf Ortsteilebene beträgt die Wahlzeit ebenfalls zwei Jahre.

- (3) Die Wahlzeit für alle anderen durch diese Satzung durch Wahl bestimmten Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein/e Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (4) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor, sein/e Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, die Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss sowie der Gemeindejugendfeuerwehrwart bzw. die Jugendwarte der Ortsteilfeuerwehren und deren Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 5 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 7 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines/seiner Stellvertreter/s, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

## **§ 19 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

**§ 20**  
**INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. August 2012 außer Kraft.

Großenlöder, den 15. Dezember 2022

Der Gemeindevorstand

Florian Fritzsch  
Bürgermeister

(Siegel)

Die 2. Änderung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großenlöder (Feuerwehrsatzung) tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Großenlöder, den 15. Dezember 2022

Florian Fritzsch  
Bürgermeister

(Siegel)